

# Bekanntmachung

## Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer in der Verwaltungsgemeinschaft Neusorg mit den Gemeinden Brand, Ebnath, Neusorg und Pullenreuth für das Kalenderjahr 2024

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 GrStG gelten die Grundsteuerbescheide zunächst für ein Kalenderjahr. Für diejenigen Steuer-schuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann nach § 27 Abs. 3 Satz 1 die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Brand, Ebnath, Neusorg und Pullenreuth machen von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 GrStG in gleicher Höhe wie im Vorjahr festge-setzt. Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Hebesatzes nach § 25 GrStG und der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2024.

Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, haben im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten. Für sie treten mit dem heutigen Tage die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid 2024 zugegangen wäre.

### Die Grundsteuer ist wie folgt fällig:

1. Zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, wenn der Jah-resbetrag 30,-- € übersteigt.
2. Am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,-- € nicht übersteigt.
3. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- € nicht übersteigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird  
ist der Widerspruch einzulegen bei **Verwaltungsgemeinschaft Neusorg (Gemeinde Neusorg), Hauptstraße 1, 95700 Neusorg**. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwal-tungsgericht Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg**, erho-ben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen beson-derer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird  
ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg**, zu erheben.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Gemeinde Neusorg (<http://www.neusorg.de/seite/296517/rechtsbehelfe.html>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- 2 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt): Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fäl-lig
- 3 Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenom-men, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Neusorg, den 02. Januar 2024

Verwaltungsgemeinschaft Neusorg

Ausgehängt am \_\_\_\_\_ 2024  
Abgenommen am \_\_\_\_\_ 2024

i.A. Lucia Söllner